

Zwölfte Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 18. November 2014

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2014-77)

Aufgrund von Art. 5 Abs. 7 und Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 6 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 21. August 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-17), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. März 2014 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2014-11) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es können nur Berufsausbildungen und Dienste berücksichtigt werden, die innerhalb der in § 3 Abs. 2 Satz 1 HZV genannten Fristen abgeschlossen und bis zu den in § 3 Abs. 7 Satz 2 HZV genannten Fristen gegenüber der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) nachgewiesen werden.“

2. Es wird folgender § 18 eingefügt:

„¹Die Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG wird in allen Studiengängen auf 1 v. H. festgesetzt. ²Als Personen öffentlichen Interesses werden ausschließlich Bewerber und Bewerberinnen anerkannt, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportsbunds angehören und dadurch an den Studienort Würzburg gebunden sind.“

3. Die bisherigen §§ 18 bis 21 werden zu §§ 19 bis 22.

4. Im neuen § 20 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Mit Ausnahme der Regelungen des § 1 Nr. 2 sind ihre Inhalte erstmals anzuwenden für die Verfahren zum Wintersemester 2014/15. ³Die Regelungen des § 1 Nr. 2 finden dagegen erstmals Anwendung für Verfahren ab dem Sommersemester 2015.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 21. Oktober 2014.

Würzburg, den 18. November 2014

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Zwölfte Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 18. November 2014 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. November 2014 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. November 2014.

Würzburg, den 19. November 2014

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel